Schülerbeförderung im Rhein-Hunsrück-Kreis ab Klasse 11 (Sekundarstufe II)

Wer hat Anspruch auf Fahrtkostenübernahme?

Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II haben Anspruch auf Fahrtkostenübernahme, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen und das ihrer unterhaltspflichtigen Eltern/Sorgeberechtigten/Ehe- oder Lebenspartner*innen folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt		
	der Eltern *	eines Elternteils
ein Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
zwei Kinder	30.250,00 €	26.500,00 €
drei Kinder	34.000,00 €	30.250,00 €
vier Kinder	37.750,00 € usw.	34.000,00 € usw.
Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.		
*bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (wieder verheiratet, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im selben Haushalt)		

Was gilt als Einkommen?

Das für die Übernahme der Fahrkosten maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen** des vorletzten Jahres; vermindert um die Werbungskosten.

Mit einer Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vorletzten Jahres nachzuweisen. Diese Einkommensnachweise können Sie direkt dem Onlineantrag anhängen oder lassen sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen als Mail-Anhang, per Fax oder auf dem Postweg zukommen.

Lag das Einkommen im letzten Jahr wesentlich unter dem Einkommen des vorletzten Jahres oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr der Antragstellung darunterliegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss ebenfalls mit der Antragstellung **nachgewiesen** werden.
Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die **nicht** einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Weitere rechtliche Hinweise:

Das für die Übernahme der Beförderungskosten maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000,00 €.

Abzugsfähig sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG.
Eigene Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Liegt Ihr Einkommen über der oben genannten für Sie maßgeblichen Grenze, dann lesen Sie bitte bei „Wo kann ich Schülerfahrkarten erwerben?“ weiter.
Liegt Ihr Einkommen unter der für Sie oben genannten maßgeblichen Einkommensgrenze, ist gegebenenfalls aber noch ein monatlicher Eigenanteil zu zahlen. Lesen Sie dazu bitte weiter unter „Wer muss keinen Eigenanteil zahlen?“.

Wer muss keinen Eigenanteil zahlen?

Der Eigenanteil an den Fahrtkosten von zurzeit monatlich 30,90 € (maximal 309,00 €/Schuljahr) wird **auf Antrag** erlassen, wenn das Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten **im vorletzten Jahr** nicht höher war als folgende Einkommensgrenzen:

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt		
	der Eltern *	eines Elternteils
ein Kind	16.370,00 €	11.770,00 €
zwei Kinder	18.420,00 €	13.820,00 €
drei Kinder	20.470,00 €	15.870,00 €
vier Kinder	22.520,00 €	17.920,00 € usw.
*bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (wieder verheiratet, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im selben Haushalt)		

Wo kann ich Schülerfahrkarten erwerben?

Wenn Ihr Einkommen über der in der ersten Tabelle genannten Grenze liegt, kann keine Fahrkostenübernahme durch die Kreisverwaltung erfolgen. Auf der Internetseite des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel finden Sie Informationen dazu, wie Sie in diesem Fall die Schülerfahrkarte erwerben können:

Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH

Link für weitere Informationen zum Erwerb der Schülerfahrkarten:
https://www.vrminfo.de/service/infos-download/infos-fuer-schueler/

Telefon: 0800 5986986

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Verkehrsunternehmen im Rhein-Hunsrück-Kreis:

Hunsrückbahn

Kalmuter Weg 1
56154 Boppard

Telefon: 06742 801070
E-Mail: info@hunsrueckbahn.de
Website: https://www.hunsrueckbahn.de/

Stemmler-Bus GmbH

Benzstraße 4
56288 Kastellaun

Telefon: 06762 401930
E-Mail: info@stemmler-bus.de
Website: https://www.stemmler-bus.de/

Transregio Deutsche Regionalbahn GmbH

Beatusstraße 136
56073 Koblenz

Telefon: 0261 98887070
E-Mail: service@trans-regio.de
Website: https://www.mittelrheinbahn.de/

bkr mobility Gbr

An der Kreisstraße 2
55483 Lautzenhausen

Telefon: 06543 50190
E-Mail: info@bkr-mobility.de
Website: https://bkr-mobility.de

KVG Zickenheiner GmbH

Verkaufsbüro für das Linienbündel Hunsrückhöhenstraße-Nord:
Benzstraße 4
56288 Kastellaun

Verkaufsbüro für das Linienbündel Oberes Mittelrheintal:
Heerstraße 162
56154 Boppard

Telefon: 0261 9846140
E-Mail: qualität@zickenheiner.de
Website: https://zickenheiner.de/start